

## Satzung des Vereins

### **Bürgerverein-Interessengemeinschaft-Neugereut e.V.**

#### **Präambel**

Der Bürgerverein Interessengemeinschaft Neugereut (BIN) führt fort, was vor Jahrzehnten durch die Interessengemeinschaft Neugereut (IGN) und ihre Arbeitskreise zur Verbesserung des Gemeinwohls begonnen wurde.

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**Bürgerverein-Interessengemeinschaft-Neugereut e.V.**

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.

(3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Dem Verein obliegt die Förderung des Gemeinwohls im Stadtteil Stuttgart-Neugereut insbesondere durch

- 1 Verbesserung der Kommunikation unter den Einwohnern, etwa durch Sprachkurse,
- 2 Erhalt und Weiterentwicklung kultureller Angebote, z.B. Neugereuter Theäterle, Kulturkreis Neugereut.
- 3 Die Bürgerschaft für das Allgemeinwohl zu interessieren und ihre konstruktive Mitarbeit zu erreichen.

(3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, den Vereinszweck oder das öffentliche Leben erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei einer natürlichen Person durch Tod bzw. bei einer juristischen Person durch deren Auflösung,

- b) bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt
- c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
  - o bei natürlichen Personen infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - o wegen unehrenhafter Handlungen oder Verhalten,
  - o wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - o wegen vereinsschädigenden Verhaltens bzw. bei Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

(3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zur freien Verwendung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) In der zweiten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuladen sind.

(2) Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen oder vom Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes,
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Höhe laufenden Beiträge und Umlagen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin und
- e) bis zu drei Beisitzer oder Beisitzerinnen

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist in geheimer Wahl zu wählen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB).

(5) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder durch Vorstandsbeschluss auf einen Ausschuss übertragen wurden.

(6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand

beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Ausschüsse haben den Vorstand zu unterstützen und auf Anforderung zu bestimmten Themen Stellung zu nehmen. Ihnen können durch Vorstandsbeschluss bestimmte Aufgaben zu selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung und wählen jeweils einen eigenen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gewählt. Die Satzung gilt sinngemäß.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Stuttgart-Neugereut zu verwenden hat.

Stuttgart-Neugereut, den 28.11.2008